

# Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau

**Amt**

Rechnungsamt

**Berichterstatter (Amtsleiter)**

Schulz, Tanja

**Sachbearbeiter**

Fleck, Markus

**Vorlagennummer**

067/2018

**Aktenzeichen**

032.13 / 51.10.14

<b><u>Beratungsfolge:</u></b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Gremium</b> Technischer Ausschuss Gemeinderat	21.06.2018 28.06.2018	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

**Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer****Anzahl der Anlagen: -****Betreff:****Verkehrsplanung****hier: Zustimmung zur Umwidmung einer Gemeindeverbindungsstraße auf Gemarkung Siegelsbach****Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stellt fest, dass die geplante Umwidmung der Gemeindeverbindungsstraße „Staugasse“ in Siegelsbach keine verkehrlichen Interessen der Stadt Bad Rappenau berührt. Die Verwaltung wird beauftragt dies der Gemeinde Siegelsbach förmlich mitzuteilen.

**Sachverhalt:**

Gemäß § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Rappenau und den Gemeinden Kirchartd und Siegelsbach über die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft aus dem Jahr 1977 übernimmt die Stadt Bad Rappenau als Erledigungs- und Erfüllungsaufgabe die Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen (GVS) der Gemeinde Siegelsbach. Die Gemeinde Siegelsbach erstattet der Stadt Bad Rappenau den hierdurch entstandenen Aufwand (§ 9).

Die GVS Staugasse zur K 2037 in Siegelbach (siehe Planausschnitt Rückseite) müsste grundlegend saniert werden, um weiterhin als GVS genutzt werden zu können. Unter anderem ist keine ausreichende Entwässerung vorhanden. Auf Grund der hohen Kosten hat der Siegelsbacher Gemeinderat am 14.11.2017 beschlossen, einen Antrag auf Umwidmung der GVS in einen Feldweg zu stellen. Hierdurch wären nur noch überschaubare Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich. Die Unterhaltungspflicht läge dann wieder komplett bei der Gemeinde Siegelsbach.

Im Zusammenhang mit der Umwidmung hat die Gemeinde Siegelsbach um Bestätigung gebeten, dass keine Belange der Stadt Bad Rappenau tangiert sind. Dies könnten laut

Rechtsprechung „Verlagerungsverkehr“ oder ein „Abgeschnittensein vom Verkehrsnetz“ sein. Beides ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, da weiterhin die Nutzung der Ortsdurchfahrt auf der L 530 zur K2037 auf Dauer gegeben ist. Auch weitere Gründe sind nicht erkennbar. Insofern liegen aus Sicht der Stadtverwaltung keine Gründe vor, die gegen eine Umwidmung der GVS in einen Feldweg sprechen.

